

BVGer E-3686/2017 vom 1. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3686_2017

FR: TAF E-3686/2017 du 1 février 2018

IT: TAF E-3686/2017 del 1 febbraio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, ist das Rechtsmittel des Beschwerdeführers - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - als offensichtlich begründet zu qualifizieren. Das Urteil ist unter diesen Umständen nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht einerseits geltend, er sei nach dem Ende des Bürgerkrieges im Jahr 2009 wegen seiner Verbindungen zu den LTTE interniert und im (...) 2011 aufgrund seiner politischen Aktivitäten von Unbekannten - die Angehörige der sri-lankischen Behörden gewesen seien oder jedenfalls enge Verbindungen zu diesen gehabt hätten - entführt und unter Folterungen während zweier Monate festgehalten worden. Das SEM hat die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringens in seiner Verfügung nicht bestritten (vgl. Verfügung S 3 f.). In der Vernehmlassung vom 14. Juli 2017 wird explizit festgehalten, die Vorfälle aus den Jahren 2009 und 2011 seien, wie bereits der angefochtenen Verfügung entnommen werden könne, auch aus Sicht des SEM "nicht auszuschliessen".

E. 5.2

Die protokollierten Schilderungen des Beschwerdeführers wirken authentisch und weisen viele weitere Realitätskennzeichen auf. Schliesslich wird in mehreren Bestätigungen - auf die im Folgenden zurückzukommen sein wird - auf diese Ereignisse hingewiesen.

E. 5.3

Die Vorfälle aus den Jahren 2009 und 2011 erweisen sich damit als glaubhaft gemacht. Weitere Abklärungen (vgl. Replik S. 5) sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

E. 6.1

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers seien die Ereignisse ab (...) November 2014 unmittelbar fluchtauslösend gewesen. Die Fahndung nach ihm seien durch eine private Gedenkfeier für eine Schwester seiner Frau ausgelöst worden, die mit den LTTE gekämpft habe und im Krieg gefallen sei. Jene Vorbringen qualifiziert das SEM als unglaubhaft. Dieser Teil der Begründung der angefochtenen Verfügung vermag nicht zu überzeugen:

E. 6.2.1

Vorab ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit alle Argumente, die für und die gegen die Richtigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Person sprechen, sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind (vgl. hierzu etwa Anne Kneer, Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren, ASYL 2015/2 S. 4 m.w.H. auf die publizierte

Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, die ihrerseits auf einem der ersten Urteile der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] beruht; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK], 1993 Nr. 11 E. 4.b).

E. 6.2.2

Eine solche Abwägung ist der Verfügung des SEM nicht ansatzweise zu entnehmen. Die Begründung der Vorinstanz erweckt sogar eher den Eindruck, alle für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechenden Indizien seien systematisch ausgeblendet worden.

E. 6.3

Die protokollierte Schilderung der Ereignisse ab Ende 2014 erscheint substantiiert, plausibel und lebensecht. Die Aussagen sind, wie nachfolgend dargelegt wird, im Wesentlichen frei von Widersprüchen, und sie weisen viele weitere Realitätskennzeichen auf. Mit Bezug auf die Frage der Glaubhaftigkeit ist ausserdem kein relevanter Unterschied zu den glaubhaft gemachten Schilderungen der Ereignisse von 2009 respektive 2011 feststellbar.

E. 6.4.1

Zu den eingereichten Bestätigungen hält das SEM Folgendes fest (Hervorhebung BVGer): "Zur Untermauerung Ihrer Vorbringen haben Sie namentlich Bestätigungen des Friedensrichters Ihres Dorfes, zweier Parlamentsmitglieder und Ihres Dorfvorstehers, sowie Zeitungsartikel eingereicht. Angesichts Ihrer unglaublich dargelegten Vorbringen kann auf eine eingehende Würdigung dieser Unterlagen verzichtet werden. Dennoch sei festzuhalten, dass den erwähnten Dokumenten kein Beweiswert zukommt. So kann es sich bei den eingereichten Bestätigungen ebenso gut um Gefälligkeitschreiben handeln, zumal diese erst nach Ihrer Ausreise aus Sri Lanka verfasst wurden. Bei den eingereichten Zeitungsartikeln lässt sich zudem kein direkter Bezug zu Ihnen feststellen beziehungsweise sind Sie darin nicht namentlich erwähnt." (vgl. Verfügung S. 3).

E. 6.4.2

Die im Zitat hervorgehobene juristische Argumentation ist unzutreffend: Selbstverständlich sind die eingereichten Dokumente im Fall ihrer Authentizität geeignet, sich bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zugunsten des Beschwerdeführers auszuwirken. Zutreffend wäre eher, dass eine eigentliche Beurteilung der Glaubhaftigkeit faktisch obsolet wird, wenn ein Sach-verhaltselement durch ein zugelassenes (authentisches) Beweismittel im Sinn von Art. 12 VwVG positiv-rechtlich bewiesen worden ist.

E. 6.4.3

Unmittelbar nach der Weigerung, die eingereichten Beweismittel überhaupt zu berücksichtigen, folgt der Hinweis, dass es sich bei den Dokumenten eventuell um "Gefälligkeitschreiben" handeln könne. Diese Aussage ist als solche zwar nicht falsch; vorliegend ergeben sich jedoch bei Durchsicht der acht Bestätigungen keine Hinweise darauf, dass es sich um konstruierte, inhaltlich unzutreffende Unterlagen handeln könnte. Im Übrigen werden darin teilweise auch die (bereits glaubhaft gemachten) Ereignisse der Jahre 2009 und 2011 beschrieben. Die Bestätigungen der Ehefrau des Beschwerdeführers (es handelt sich um eine eidesstattliche Erklärung vor dem "Justice of Peace" und nicht um eine "Bestätigung[...] des Friedensrichters"), zweier Parlamentarier, eines Priesters, des (...) der (...) und des Leiters eines (...) hinterlassen inhaltlich und formal einen authentischen Eindruck. Dieser wird dadurch bekräftigt, dass die Probleme des Beschwerdeführers

keineswegs aufgebauscht wirken, sondern im Gegenteil teilweise auffällig implizit umschrieben werden (die Bestätigung des Priesters der [...] vom 12. September 2016 beschränkt sich beispielsweise auf die Feststellung, der Beschwerdeführer habe "due to avoidable circumstances" seine Heimat verlassen und im Ausland um flüchtlingsrechtlichen Schutz nachsuchen müssen).

E. 6.5.1

Die in der Entscheidungsbegründung des SEM aufgelisteten Unglaubhaftkeitsindizien lassen sich teilweise schon nach flüchtiger Durchsicht der Akten auf sprachliche (oder akustische) Missverständnisse und unterschiedliche Interpretationen der protokollierten Aussagen zurückführen. Die Argumentation der Vorinstanz wird in den Eingaben des Beschwerdeführers an das Bundesverwaltungsgericht - und an das SEM (vgl. Sachverhalt Bst. C) - weitgehend entkräftet. Im Rahmen der vorliegenden Summarbegründung kann vollumfänglich auf die sorgfältigen und ausführlichen Entgegnungen der amtlichen Rechtsbeistandin verwiesen werden (vgl. Beschwerde S. 6 ff., Replik S. 1 ff.).

E. 6.5.2

Die wenigen verbleibenden Unklarheiten betreffen Nebenpunkte respektive die Verfolgungstaktik der Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer, die das SEM als wenig einleuchtend erachte (was allerdings nicht ernsthaft zulasten des Beschwerdeführers gewertet werden kann). Solche Umstände vermögen die positiven Glaubhaftkeitsindizien offensichtlich nicht aufzuwiegen.

E. 6.6.1

Am 23. August 2017 stellte der Sohn des Beschwerdeführers in der Schweiz ein Asylgesuch. Den Akten N (...) ist zu entnehmen, dass dieser Familienangehörige bestätigt, im Jahr 2015 zunächst mit seinem Vater (und einem Bruder) aus Sri Lanka geflohen und im Irak durch Schlepper von diesem getrennt worden zu sein. Der Bruder und er seien daraufhin zusammen J. _____ weitergereist, wo sie wegen der illegalen Einreise verhaftet worden seien. Die J. _____ habe sie daraufhin mit zwei Laissez-Passer (die zu den Akten gereicht wurden) nach Sri Lanka ausgeschafft. Am Tag nach der Ankunft in Heimatdorf seien sie von Angehörigen des Geheimdiensts abgeholt und unter Misshandlungen und Todesdrohungen nach dem Aufenthaltsort des Vaters verhört worden. Ausserdem hätten die Beamten wissen wollen, wo der Vater die Waffen der LTTE versteckt habe. Nach der Freilassung seien sein Bruder und er im Dezember 2015 von einem Fischer nach Indien mitgenommen worden. Er selber habe nach längerer Zeit das Geld für die Weiterreise in die Schweiz organisieren können; der Bruder sei in Indien geblieben und befinde sich mittlerweile in K. _____.

E. 6.6.2

Den Befragungsprotokollen des Sohnes ist weiter zu entnehmen, dass dieser die Erlebnisse seines Vaters übereinstimmend schildert; die Beschreibung der Ereignisse des Jahres 2014 ist erwartungsgemäss detailreicher als diejenige der Sachverhaltselemente von 2009 / 2011, die der damals (...) - respektive (...) - jährige weitgehend nur vom Hörensagen beschreiben konnte.

E. 6.6.3

Der SEM-internen Erläuterung des Asylentscheids des Sohnes (vgl. Aktenstück A27/5 des Dossiers N [...]) ist zu entnehmen, dass die Vorinstanz die Anerkennung der

Flüchtlingseigenschaft ausschliesslich mit dem Vorliegen einer Reflexverfolgung aufgrund des Vaters begründet hat. Auf diesen Umstand machte der für dieses Verfahren zuständige Sachbearbeiter des Verfahrenszentrums Zürich das Gericht bei der Rücksendung der Beizugsakten des Sohnes denn auch ausdrücklich aufmerksam (vgl. Sachverhalt Bst. J.a).

E. 6.6.4

In der ergänzenden Vernehmlassung vom 5. Januar 2018 wurde trotzdem an der angefochtenen Verfügung festgehalten. Die für das Verfahren des Beschwerdeführers zuständige Sachbearbeiterin des EVZ Altstätten anerkannte zwar die weitgehende Übereinstimmung der Schilderungen der beiden Familienangehörigen. Es wird allerdings einerseits auf kleine Abweichungen hingewiesen und andererseits festgehalten, dass allein wegen der weitgehenden Gleichheit von einer glaubwürdigen Darstellung des Beschwerdeführers auszugehen "einer gründlichen Glaubhaftigkeitsprüfung [...] entgegenstehen" würde. Diese Haltung ist wenig überzeugend, nachdem eine sorgfältige Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Verfahren des Beschwerdeführers nach dem oben Gesagten bisher gerade nicht vorgenommen worden war.

E. 6.6.5

Es wird in der ergänzenden Vernehmlassung auch nicht zur naheliegenden Frage Stellung genommen, wie es - rechtsdogmatisch und faktisch - möglich sein soll, dass ein Sohn wegen (in Vergangenheit erlittener und in Zukunft drohender) Reflexverfolgung aufgrund seines Vaters des flüchtlingsrechtlichen Schutzes der Schweiz bedarf, während dies gleichzeitig beim Auslöser jener Anschlussverfolgung nicht der Fall sein soll.

E. 6.7

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer auch gelungen ist, die fluchtauslösenden Ereignisse des Jahres 2014 glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Hinsichtlich der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers ist Folgendes in Betracht zu ziehen:

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wurde spätestens im Jahr 2011 erstmals gezielt zugefügten Nachteilen im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt.

E. 7.3

Furcht vor künftiger Verfolgung ist begründet, wenn eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die befürchteten Verfolgungsmassnahmen in absehbarer Zukunft verwirklichen. Diese Beurteilung ist gemäss langjähriger Praxis nach einem objektivierten Massstab vorzunehmen, wobei eine erlittene Vorverfolgung bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen ist, auch wenn sie bereits einige Jahre zurückliegt; wer bereits zuvor staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. bereits EMARK 1993 Nr. 11 Erw. 4c).

E. 7.4

Die Verfolgung des Beschwerdeführers war im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka aktuell, zumal damals offenbar der Geheimdienst nach ihm fahndete. Ihm stand innerhalb

seines Heimatstaats offensichtlich keine Aufenthalts- respektive Schutzalternative zur Verfügung. Es gibt keine konkreten Hinweise darauf, dass sich diese Verfolgungssituation in der Zwischenzeit verändert haben sollte.

E. 7.5

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland (weiterhin) begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen. Die materiellen Voraussetzungen von Art. 3 AsylG für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind somit erfüllt.

E. 7.6

Aus den Akten ergeben sich schliesslich auch keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen. Der Beschwerdeführer ist demnach auch asylberechtigt.

E. 7.7

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 24. Mai 2017 in Verletzung von Bundesrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und die Asylgewährung verweigert hat.

E. 7.8

Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Das Honorar der amtlichen Rechtsbeiständin ist angesichts des Ob-siegens des Beschwerdeführers dem SEM zur Vergütung unter dem Titel einer Parteientschädigung gemäss Art. 64 VwVG aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung des nachvollziehbaren Aufwands in der aktuellen Kostennote und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist das Honorar zulasten der Vorinstanz auf insgesamt Fr. 4'615.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.